

Schatz im Billel e.V.,  
Förderverein Andreas Kirche

Satzung in der Fassung vom 25. Juni 2004

Schatz im Billetal e.V.,  
Förderverein Andreas Kirche

Satzung

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeitrag
- § 5 Organe des Vereins
- § 6 Vorstand
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schatz im Billetal e.V., Förderverein Andreas Kirche
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er hat seinen Sitz in Kuddewörde.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Ziel des Vereins ist es, das kirchliche und kulturelle Leben der Andreas Kirche zu fördern. In materieller und ideeller Hinsicht. Weiterer Vereinszweck ist die Unterhaltung und Pflege der Andreas Kirche samt ihrer Anlage. Der Verein unterstützt die Verantwortlichen der Kirchengemeinde Kuddewörde durch aktive Mitarbeit und finanzielle Unterstützung. Desgleichen hilft der Verein der Kirchengemeinde mit Dienst- und Sachleistungen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise verwirklicht.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagen, die in Ausführung der Geschäfte des Vereins entstanden sind, können erstattet werden.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keinerlei Rückzahlungen oder Leistungen aus dem Vereinsvermögen.
6. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand gemäß § 6.1.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig zum Jahresende. Der Ausschluß kann auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes gem. § 6.4 nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Verzug eines Jahresmitgliedsbeitrages trotz wiederholter schriftlicher Mahnung, erfolgen. Der entsprechende Beschluß ist mit einer Begründung schriftlich dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Das Mitglied ist berechtigt, gegen die Vorstandsentscheidung innerhalb eines Monats nach Empfang des Beschlusses schriftlich Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### § 4 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Die Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
  - d) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern (§ 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4)
  - e) Aktionen zur Erreichung des Vereinszweckes
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschriften können auf Wunsch von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.
4. Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungs- und zeichnungsberechtigt, von denen einer immer der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende sein muß.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestimmt der Vorstand ein neues Mitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet, wenn ihm von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit das Vertrauen entzogen wird. In diesem Fall hat dieselbe Versammlung ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

7. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes, mindestens aber einmal im Vierteljahr, vom Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. Zu den Vorstandssitzungen soll ein Mitglied des Kirchenvorstandes der Evangelischen Kirchengemeinde Kuddewörde mit beratender Stimme eingeladen werden.
8. Die Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt. Er hat über die Geschäftsvorkommnisse Buch zu führen.

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Bei ihrer Einberufung ist eine Frist von mindestens zwei Wochen einzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen, wenn es der Vorstand für erforderlich hält oder ein Viertel der Mitglieder dies beantragt. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Wahl, Abberufung und Ergänzung des Vorstandes; Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
  - b) Entlastung des Vorstandes auf Grund des jährlich zu erstattenden Berichts
  - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - d) Festsetzung der Mindestmitgliedsbeiträge
  - e) Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlüssen von Mitgliedern
  - f) Beschlußfassung über Änderung und Ergänzung der Satzung
  - g) Beschlußfassung über die Tagesordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
  - h) Auflösung des Vereins
3. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse über die Verwendung der Mittel des Vereins fassen.
4. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Abweichend davon ist zur Änderung oder Ergänzung der Satzung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der

anwesenden Mitglieder erforderlich, dazu müssen jedoch mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins anwesend sein. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist im folgenden Wahlgang gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

#### § 8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Kuddewörde, die es unmittelbar und ausschließlich für den in dieser Satzung bestimmten Zweck zu verwenden hat.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 21. August 2003

gez. Beatrix Berndt

gez. Karin Bock

gez. Andreas Ebbersmeyer

gez. Helmut Gass

gez. Ute Meier-Ewert

gez. Ferdinand Plehn

gez. Egmont Rausch